

Ausbildungsoffensive

Konzept:

Verpflichtung zur Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF im Kanton Schaffhausen

Gesundheitsamt Schaffhausen, Stand August 2024

▪

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Erläuterungen	3
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.....	3
2.2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung	4
2.3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.....	4
3. Grundüberlegungen zur Ausbildungsverpflichtung	5
3.1 Nachwuchsbedarf und Beteiligung der Versorgungsbereiche	5
3.2 Nachwuchsbedarf und Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen	6
3.3 Weitere Bildungsgänge.....	8
3.4 Form der Erbringung.....	8
4. Grundlagen nach Versorgungsbereich	9
4.1 Listenspitäler.....	9
4.2 Pflegeheime.....	10
4.3 Spitex	10
5. Berichterstattung und Datengrundlagen	11
5.1 Jährliche Berichterstattung.....	11
5.2 Vorhandene Datengrundlagen und Erstberechnung	12
6. Referenzzeitraum	13
7. Systematik der Berechnung	13
7.1 Vorgabewert	14
7.2 Toleranzwert.....	14
7.3 Ausbildungskapazitäten	14
7.3.1 Ist-Wert.....	14
7.3.2 Normwert.....	15
7.4 Steuerungsfaktor	17
7.5 Erfüllungsgrad.....	17
8. Erfüllung durch andere Einrichtungen.....	18
9. Ersatzabgabe	19
10. Anrechenbarkeit auf Folgejahre.....	19
11. Ausweitung auf andere Berufsgruppen.....	20
12. Anrechenbarkeit anderer Ausbildungsleistungen.....	20
Glossar.....	21

1. Einleitende Erläuterungen

Das vorliegende Konzept «Verpflichtung zur Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF im Kanton Schaffhausen» ergänzt die Bestimmungen zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (VEG FAP). Die Ausbildungsverpflichtung wird im Zusammenhang mit der Ausbildungsoffensive des Bundes eingeführt. Sowohl das seit 1. Juli 2024 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (FAP)¹ als auch die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzten Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG²; Art. 36a Abs. 3 KVG und Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG) zielen darauf ab, in allen Kantonen eine möglichst hohe Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen zu gewährleisten. Der Kanton ist demnach angehalten, im Zusammenhang mit der Zulassung als Leistungserbringer zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Leistungsaufträge zu erstellen, die die zu erbringenden Ausbildungsleistungen definieren. Die Leistungsaufträge sind allen Leistungserbringern zu erteilen, unabhängig davon, ob sie Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination, Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung oder Massnahmen der Grundpflege mit oder ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbringen. Nähere Hintergründe zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Kanton Schaffhausen sowie zur Situation in Bezug auf die Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF sind dem Bericht der Regierungsvorlage zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP) zu entnehmen.³

2. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen zur Einführung der Ausbildungsverpflichtung dient auf kantonaler Ebene das EG FAP, welches Vorgaben aus dem FAP sowie Änderungen des KVG umsetzt. Art. 3 Abs. 1 EG FAP legt fest, dass Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Schaffhausen (Einrichtungen), sich angemessen an der Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF beteiligen müssen. Zentral sind namentlich folgende Bestimmungen von Bund und Kanton:

2.1 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Art. 2 FAP Bedarfsplanung

Die Kantone legen den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann FH (Pflegefachperson) fest. Sie berücksichtigen dabei die vorhandenen Bildungs- und Studienplätze sowie die kantonale Versorgungsplanung.

¹ SR 811.22.

² SR 832.10.

³ ADS 24-33, Vorlage des Regierungsrats vom 27.02.2024.

Art. 3 FAP Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten

Die Kantone legen die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, von Spitälern und von Pflegeheimen (Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen). Kriterien sind insbesondere die Anzahl Angestellte, die Struktur und das Leistungsangebot.

Art. 4 FAP Ausbildungskonzept

- ¹ *Wer Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen.*
- ² *Das Konzept führt namentlich den Rahmen, in dem die praktische Ausbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf.*
- ³ *Es weist allfällige Abweichungen von den Ausbildungskapazitäten aus, die gemäss den Kriterien nach Artikel 3 berechnet sind.*

2.2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 36a Abs. 3 KVG [Leistungsauftrag für Spitex-Organisationen]

- ³ *Die Zulassung der Organisationen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d^{bis} setzt einen kantonalen Leistungsauftrag voraus. Der Kanton legt im Leistungsauftrag insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest; er berücksichtigt dabei die Kriterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und des Ausbildungskonzepts nach Artikel 4 des genannten Gesetzes.*

Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG [Leistungsauftrag für Spitäler und Pflegeheime]

- ^{1^{bis}} *Der Kanton legt im Leistungsauftrag nach Absatz 1 Buchstabe e insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen fest. Er berücksichtigt dabei die Kriterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und das Ausbildungskonzept nach Artikel 4 des genannten Gesetzes.*

2.3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Art. 3 EG FAP Ausbildungsverpflichtung

- ¹ *Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen sowie Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Schaffhausen (Einrichtungen) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen gemäss Art. 1 Abs. 2 zu beteiligen.*
- ² *Das Gesundheitsamt legt für jede Einrichtung den Umfang der Ausbildungsverpflichtung pro Kalenderjahr fest. Dieser richtet sich nach den Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen und der kantonalen Bedarfsplanung im Sinne von Art. 2 FAP.*
- ³ *Das Gesundheitsamt kann Einrichtungen, welche ihre Ausbildungsverpflichtung in einem Kalenderjahr übertreffen, die Differenz zwischen der tatsächlichen Ausbildungsleistung und der festgelegten Ausbildungsverpflichtung für Folgejahre anrechnen, sofern hierfür keine Erträge aus der Ersatzabgabe gemäss Art. 8 Abs. 4 ausgerichtet wurden.*

⁴ Die Einrichtungen können die Ausbildungsverpflichtung selbst oder durch im Kanton Schaffhausen gelegene Einrichtungen erfüllen.

⁵ Der Regierungsrat kann Ausbildungsverpflichtungen gemäss Abs. 1 auf weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege und Betreuung ausweiten und hierfür Ersatzabgaben im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 festlegen.

Art. 4 EG FAP Ausbildungskapazitäten

Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf die Anzahl der Angestellten, die Struktur und das Leistungsangebot der Einrichtungen.

Art. 9 EG FAP Auskunftspflicht

Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt die für die Ermittlung und die Kontrolle der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten jährlich, unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Grundüberlegungen zur Ausbildungsverpflichtung

3.1 Nachwuchsbedarf und Beteiligung der Versorgungsbereiche

Auf Grundlage von Art. 2 FAP hat das Gesundheitsamt Schaffhausen im Herbst 2023 eine Studie⁴ beim Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) zum Nachwuchsbedarf von Betreuungs- und Pflegepersonal im Kanton Schaffhausen in Auftrag gegeben. Aus dieser lässt sich in Bezug auf die Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF ein kantonaler Zielwert von jährlich rund 3'400 praktischen Ausbildungswochen ableiten. Verglichen mit den gegenwärtigen Ausbildungsleistungen zeigt sich, dass im Kanton Schaffhausen zuletzt zu wenige Pflegefachpersonen FH/HF ausgebildet wurden, um den Nachwuchsbedarf zu decken. Mit den verfügbaren Daten aus den Leistungsabrechnungen der Spitäler Schaffhausen (SSH) wurden im Jahr 2022 – ausgehend von 24 Praxiswochen im Lehrplan – rund 1'546 Wochen durch die Einrichtungen erbracht. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung.⁵

Status Quo Praxiswochen gemäss Leistungsabrechnung

	Gesamt	SSH	Pflegeheime	Spitex
Anzahl Wochen	1'546 ⁶	1'360 (88%)	139 (9%)	46 (3%)

Mit rund 90% der erbrachten Ausbildungswochen war im Jahr 2022 die Ausbildung von Pflegefachpersonen stark in den SSH konzentriert. Rund neun Prozent der Praxiswochen wurden durch Pflegeheime erbracht und nur rund drei Prozent durch Spitex-Organisationen. Damit

⁴ Merçay, C. & Burla, L. (2023). *Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Schaffhausen: Prognostizierter Nachwuchsbedarf und Ausbildungsziele*. Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium.

⁵ Aufgrund der Umrechnung der Jahresarbeitszeit in Wochen und unterschiedlichen Erhebungsmethoden können die effektiven Ausbildungsleistungen von diesen Angaben leicht abweichen (vgl. Ziffer 5.2).

⁶ Abweichung der Summe durch Rundungen.

dürfte der im Kanton ausgebildete Nachwuchs aktuell vor allem auf den akutsomatischen Bereich fokussiert sein. Der aktuellen Verteilung der Ausbildungslasten steht jedoch ein steigender Bedarf in allen Versorgungsbereichen gegenüber. Beispielsweise verzeichnen die Pflegeheime den prozentualen stärksten Anstieg an Zusatzbedarf im Vergleichszeitraum 2021-2032, so der Obsan-Bericht.⁷ Unter Zusatzbedarf wird der zusätzliche Bedarf verstanden, der sich aus einer gesteigerten Nachfrage nach Pflegeleistungen ergibt, z.B. infolge der alternden Gesellschaft und des Bevölkerungswachstums. Der prozentuale Anteil der Pensionierungen bis 2032 ist mit einer Quote von rund 36-38% zwischen den Versorgungsbereichen etwa vergleichbar.

Anzahl Pflegefachpersonen nach Versorgungsbereich

	Status quo 2021 (Anzahl Personen)	Bedarf 2032 (progn. Anzahl Personen)	Veränderung Anzahl	Veränderung %
Spitäler	466	538	72	15.5
Heime	244	322	78	32.0
Spitex	127	150	23	18.1
Total	837	1'010	173	20.7

Die Ausbildungsleistung soll im Kanton entsprechend ausgewogener verteilt werden. Das EG FAP orientiert sich dabei an den Anforderungen des KVG (Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG), nach welchem im Zuge der Zulassung zur OKP Leistungsaufträge mit ausgewiesenen Ausbildungsleistungen erteilt werden müssen. Entsprechend sollen auch Einrichtungen in die Pflicht genommen werden, die sich aktuell noch nicht oder nicht ausreichend an der Ausbildung der entsprechenden Berufsgruppen beteiligen.⁸ Das EG FAP legt fest, dass sich Einrichtungen mit Sitz im Kanton Schaffhausen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen beteiligen müssen, sofern sie selbst Pflegefachpersonen beschäftigen. Das KVG stellt den Bezug zu OKP-abrechnenden Leistungserbringern her.

3.2 Nachwuchsbedarf und Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen

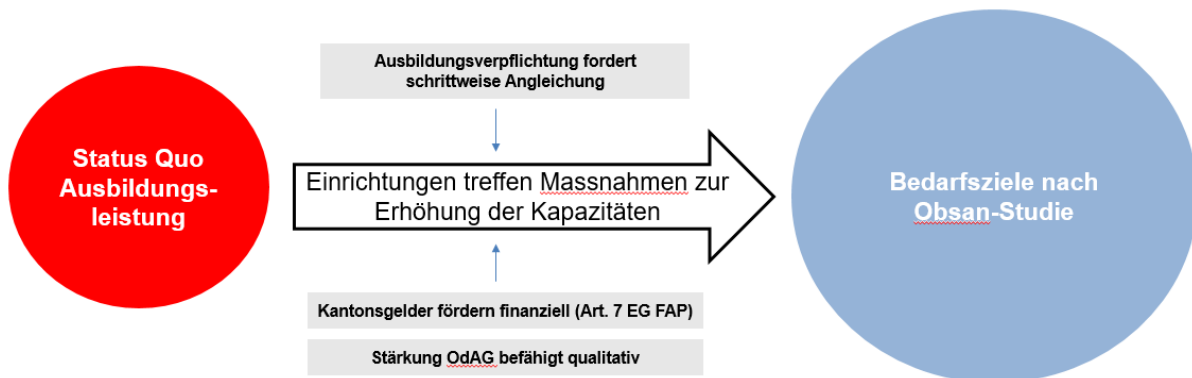
Bei der Ausbildungsverpflichtung sind auf der einen Seite die Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen, für deren Berechnung der Regierungsrat gemäss Art. 4 EG FAP Kriterien festlegt. Auf der anderen Seite ist die Versorgungsplanung zu berücksichtigen, um auch den Mehrbedarf an Pflegepersonal über die kommenden Jahre zu decken. Hierbei wird vom jährlichen Zielwert

⁷ Siehe Merçay, C. & Burla, L. (2023). *Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Schaffhausen: Prognostizierter Nachwuchsbedarf und Ausbildungsziele*. Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, S. 17.

⁸ Gemäss Botschaft zum FAP (2. Abschnitt, Art. 3) sollen im Sinne der Ausbildungsinitiative auch bei solchen Einrichtungen Kapazitäten aufgebaut werden, die bislang noch nicht ausbilden.

von 3'400 praktischen Ausbildungswochen ausgegangen. Dieser Zielwert bezieht sich auf die gesamte Ausbildungsleistung im Kanton unabhängig vom Versorgungsbereich.

Angeleichung an die kantonale Bedarfsplanung



Sofern die Einrichtungen gegenwärtig bereits am Limit ihrer Kapazitäten ausbilden, müssen sie erst noch zusätzliche Kapazitäten aufbauen, um gegenüber den bisherigen Ausbildungsleistungen zahlenmässig höhere Ausbildungsverpflichtungen zu stemmen. Der Kanton fordert daher nicht nur die aktive Beteiligung und schrittweise Erhöhung der Ausbildungsleistung seitens der Einrichtungen; er fördert diese auch finanziell, damit Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeiten getroffen werden.

Damit die Einrichtungen in der Lage sind, ihre Ausbildungskapazitäten entsprechend auszubauen, können diese nach Art. 7 EG FAP finanziell unterstützt werden. Mit Art. 7 EG FAP werden Massnahmen im Bereich der praktischen Ausbildung gefördert, welche insbesondere der Schaffung von praktischen Ausbildungsplätzen und/oder der Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung dienen. Die Einrichtungen entwickeln die notwendigen Massnahmen und richten ein Finanzierungsgesuch an das Gesundheitsamt. In der Begleitgruppe⁹ zur Umsetzung der Ausbildungsinitiative im Kanton Schaffhausen wurden beispielsweise folgende Handlungsfelder identifiziert, für die finanzielle Unterstützung notwendig sein kann (Auflistung nicht abschliessend):

- Ausbildung/Entsendung Ausbildungsverantwortliche (Ausbildnerinnen/Ausbildner mit Fachausweis; FA)
- Übergreifende Ausbildungskonzepte mit Rotation zwischen Versorgungsbereichen
- Förderung von Kursen zur Qualifikation als Praxisausbildnerinnen/Praxisausbildner in den Einrichtungen (SVEB I-Zertifikat)
- Massnahmen zur Anwerbung/Rekrutierung von Studierenden

⁹ Vgl. ADS 24-33, Vorlage des Regierungsrats vom 27.02.2024, Ziffer 2.

- Austausch zwischen Lernbereichen zur Erfüllung des Rahmenlehrplans (Einrichtungsübergreifende Praktika innerhalb eines Praxissemesters)
- Beteiligung an Ausbildungslöhnen in Fremdpraktika
- Alternative LTT mit stärkerem Bezug Langzeitpflege und ambulanter Pflege

Zur Unterstützung bei der Massnahmenentwicklung der Einrichtungen hat der Kanton bereits vor Start der Ausbildungsinitiative personelle Ressourcen bei der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdAG) bewilligt.

Bei den oben genannten Massnahmen kann nicht von einer sofortigen Wirkung ausgegangen werden. Zudem hängt die Möglichkeit, auszubilden, auch von externen Faktoren ab. Hierzu zählt insbesondere das Vorhandensein von ausreichend Personen, die sich für eine Ausbildung interessieren. Der Kanton muss die Ausbildungsverpflichtung daher schrittweise in Richtung des prognostizierten Nachwuchsbedarfs regulieren können.

3.3 Weitere Bildungsgänge

Die einzuführende Ausbildungsverpflichtung richtet sich nach der Ausbildungskapazität der Einrichtungen und soll gemäss Art. 3 Abs. 5 EG FAP im Rahmen des Ausführungsrechts auch auf weitere Bildungsgänge der Pflege erweiterbar sein. Das ist deshalb relevant, weil auch die Regulierung von Nachwuchs in «Zubringerberufen» (insbesondere von Fachfrauen/Fachmännern Gesundheit; FaGe) für die Tertiärausbildung zur Pflegefachperson FH/HF notwendig sein kann, wenn Einrichtungen verstärkt Anstrengungen zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung auf Niveau Pflege FH/HF unternehmen.

3.4 Form der Erbringung

Das Gesetz ermöglicht Einrichtungen, ihre Ausbildungsverpflichtungen nicht nur selbst, sondern auch durch andere Einrichtungen erfüllen zu lassen, sofern diese ebenfalls im Kanton liegen. Dies ermöglicht den Einrichtungen, im Rahmen von Ausbildungsverbünden Kooperationen zu entwickeln. Zu den gegenseitigen Abgeltungen hierfür macht das Gesetz keine Vorgaben. Es ist jedoch zu beachten, dass die Ausbildungsverpflichtung immer bei der jeweiligen Einrichtung verbleibt und nicht etwa auf eventuelle Verbünde / Kooperationen übergeht.

4. Grundlagen nach Versorgungsbereich

Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen sollen gemäss Art. 4 EG FAP die Anzahl Angestellte, die Struktur und das Leistungsangebot berücksichtigt werden. Das vorliegende Konzept sieht vor, nach Versorgungsbereichen zu unterscheiden. Ausbildungskapazitäten werden gesondert erfasst für Listenspitäler, stationäre Langzeiteinrichtungen und spital-externe Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex). Für Einrichtungen, die im Kanton Schaffhausen Leistungen erbringen, aber ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, wird keine Ausbildungsverpflichtung festgelegt.¹⁰ Ebenfalls nicht von der Ausbildungsverpflichtung betroffen sind Einrichtungen, die nicht zulasten der OKP abrechnen.

4.1 Listenspitäler

Zu den Spitälern zählen sämtliche Listenspitäler der Spitallisten Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation mit Sitz im Kanton Schaffhausen. Im Bereich der Spitäler wird zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten die Anzahl der Mitarbeitenden (bzw. Vollzeitäquivalente; VZÄ) erfasst. Die Ausbildungskapazität bezieht sich dabei jeweils auf die VZÄ derjenigen Berufsgruppe, die ausgebildet wird. Für Pflegefachpersonen FH/HF gelten zur Bestimmung des relevanten Personals neben den Bildungsgängen gemäss Art. 1 Abs. 2 EG FAP die Bestimmungen gemäss Art. 8 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)¹¹.

Die Spitäler sind verpflichtet, für die Zählung den gesamten Personalbestand zu melden. Gezählt werden nicht nur die Personen mit berufspädagogischer Qualifikation (z.B. SVEB I Zertifikat), sondern sämtliche Personen mit oben genanntem Bildungsabschluss. Allfällige Abweichungen von der Krankenhausstatistik, z.B. aufgrund des Einsatzes von Temporärpersonal bei Krankheitsausfällen, sind aufzuführen und zu begründen. Konkret auszuweisen ist auch Personal, das von der Kapazitätenberechnung ausgenommen werden soll. Hierzu zählt Personal in nachgelagerten Funktionsbereichen, welches über die erfassten Berufsabschlüsse verfügt, jedoch keinen direkten fachlichen Bezug zu den Auszubildenden hat (z.B. Verwaltungspersonal mit pflegerischem Hintergrund, Stationsleitungen ohne pflegerische Aufgaben, Kodierer etc.) oder durch sonstige Ausbildungstätigkeiten in Spezialisierungsbereichen (z.B. Nachdiplomstudiengänge) bereits an anderer Stelle mit Ausbildungsaufgaben

¹⁰ Hier wird davon ausgegangen, dass andere Kantone ebenfalls eine Ausbildungsverpflichtung kennen, denen diese Einrichtungen unterstehen.

¹¹ SR 811.214.

betrachtet ist. Auszuweisen ist auch die Anzahl allfälliger VZÄ, die nicht Bestandteil der Spitalliste (nicht durch Fallpauschalen gedeckt) sind.

4.2 Pflegeheime

Zum Geltungsbereich gehören sämtliche sozialmedizinischen Einrichtungen auf der kantonalen Pflegeheimliste, unabhängig von ihrer Rechtsform, die nach Art. 25a Abs. 1 und 2 KVG Leistungen abrechnen.¹² Bei den Pflegeheimen sind analog zu den Spitälern die Anzahl der angestellten VZÄ die Grundlage der Berechnung. Die Ausbildungskapazität bezieht sich dabei jeweils auf die VZÄ derjenigen Berufsgruppe, die ausgebildet wird. Für Pflegefachpersonen FH/HF gelten zur Bestimmung des relevanten Personals die Bestimmungen nach Art. 8 GesBAV. Gezählt werden analog zu den Spitälern nicht nur die Personen mit berufspädagogischer Qualifikation (z.B. SVEB I Zertifikat), sondern sämtliche Personen mit oben genanntem Bildungsabschluss. Es ist zudem Personal auszuweisen, das von der Kapazitätenberechnung ausgenommen werden soll. Einzuberechnen ist ausschliesslich Personal mit praktischem Bezug zu den Lernfeldern der Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF. Beispielsweise ist eine Pflegefachperson mit ausschliesslichem Tätigkeitsprofil in der Verwaltung nicht einzuberechnen. Pflegedienstleitungen sind z.B. dann einzurechnen, wenn sie selbst Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV)¹³ erbringen. Ebenfalls einzubeziehen sind Poolstellen, und zwar mit den effektiv im Berichtszeitraum besetzten Stellenprozenten.

4.3 Spitex

Im Spitex-Bereich eignet sich aufgrund des Leistungsangebots im externen Umfeld der Bezug zur Anzahl der Mitarbeitenden weniger, um auf die mögliche Ausbildungsleistung zu schliessen. In mehreren Kantonen hat sich hingegen die Bemessung der Ausbildungskapazitäten anhand abgerechneter KLV-Leistungen bewährt. Dabei wird die jährliche Anzahl KLV-Stunden gemäss Art. 7 KLV durch 1'000 geteilt, um die Ausbildungskapazitäten zu erschliessen.¹⁴ Die Anzahl KLV-Stunden entspricht den Angaben in den SOMED-SPITEX-Statistiken des Bundesamts für Statistik (BfS).

¹² Grundsätzlich werden nur Einrichtungen erfasst, die Leistungen nach KVG abrechnen und über eine entsprechende Bewilligung des Gesundheitsamts verfügen.

¹³ SR 832.112.31

¹⁴ Diese Systematik hat sich erstmals etabliert im Kanton Bern. Vergleiche: Spitalamt, Dienststelle Berufsbildung (ohne Datum). Ermittlung der Standards für die Bemessung des betrieblichen Ausbildungspotenzials für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe. Bern: Gesundheits und Fürsorgedirektion.

5. Berichterstattung und Datengrundlagen

5.1 Jährliche Berichterstattung

Gemäss Art. 9 EG FAP müssen die Einrichtungen dem Gesundheitsamt die für die Ermittlung und die Kontrolle der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten jährlich, unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung stellen. Dem Gesundheitsamt ist einmal jährlich Bericht zu erstatten über die Ausbildungsleistungen sowie die Kennziffern zu den Ausbildungskapazitäten, die die Grundlage für die jährliche Neubewertung der Ausbildungsverpflichtung liefern. Insbesondere sind dem Gesundheitsamt für die rollierende Berechnung der Ausbildungskapazitäten und für das Monitoring der Wirksamkeit der Ausbildungsinitiative die jährliche Veränderung der Personalstellen in den jeweiligen Berufsgruppen (in Anzahl VZÄ) zu übermitteln. Dies betrifft auch die Spitex-Organisationen, in denen die KLV-Stunden zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten verwendet werden.¹⁵

Im Hinblick auf die Ausbildungsleistung werden insbesondere die Anzahl abgeschlossener Ausbildungsverträge, die Anzahl abgebrochener Ausbildungsverträge und die effektiv erbrachten Ausbildungswochen erfasst. Dabei ist gesondert anzugeben, wie viele Wochen selbst für die eigene Einrichtung erbracht wurden, wie viele Wochen durch andere Einrichtungen erbracht wurden und wie viele Wochen für andere Einrichtungen erbracht wurden. Diese Angaben bilden die Grundlage, um die Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung zu bemessen und allfällige Vergütungen nach Art. 6 EG FAP zuzuordnen. Erfasst werden auch Leistungen in angrenzenden Berufsgruppen. Dies ist u.a. notwendig, um die Auswirkung der Ausbildungsverpflichtung auf die Ausbildungsleistung in angrenzenden Berufsgruppen zu überwachen. Somit kann der Regierungsrat Massnahmen ergreifen, sollten sonstige Ausbildungsleistungen, z.B. in Bezug auf FaGe, unter der vermehrten Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF leiden.

Mit den abgefragten Datensätzen kann einerseits die Compliance mit den festgelegten Ausbildungsverpflichtungen überprüft und andererseits die jährliche Neubewertung der Ausbildungskapazitäten vollzogen werden. Alle Angaben in der Abfrage des Gesundheitsamts müssen kongruent mit den Statistiken sein, die im Rahmen der BfS-Statistiken erfasst werden.

Das Gesundheitsamt legt die Frist für die Einreichung auf den 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres fest. Dies vor dem Hintergrund, dass die Berichterstattung der Einrichtungen die Grundlage für die Höhe der Ausbildungsverpflichtungen für die Folgejahre bildet. Die Bekanntgabe der Ausbildungsverpflichtungen für die Folgejahre muss wiederum mit

¹⁵ Vgl. § 10 Abs. 2 VEG FAP.

einem angemessenen Vorlauf zum Geltungsbeginn der jeweils neuen Vorgaben stattfinden, damit den Einrichtungen noch ausreichend Zeit bleibt, sich entsprechend zu organisieren und Studierende im erforderlichen Umfang für ein Studium zu gewinnen. Vorgesehen ist im Regelfall, dass neu kommunizierte Vorgabewerte ab dem jeweils übernächsten Kalenderjahr gelten.

5.2 Vorhandene Datengrundlagen und Erstberechnung

Für die Erstberechnungen der Ausbildungskapazitäten kann die künftige Abfragesystematik noch nicht verwendet werden, da hierfür auch Kennzahlen aus vorangehenden Jahren benötigt werden, die bislang nicht in der geforderten Systematik erhoben wurden.

Die SSH liefern dem Gesundheitsamt bereits jährlich eine Abrechnung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen, die sich aus der Vereinbarung des Ausbildungsverbunds Pflege vom 30. Januar 2018 (AVP) ergeben und in den Jahreskontrakten festgehalten werden. Die Aufstellung der Anstellungszeiträume von Studierenden erfolgt taggenau, sodass sich die Anzahl Wochen mithilfe der Lehrpläne ableiten lassen. Der Personalbestand in der Pflege wird dem Gesundheitsamt per gesonderter Aufstellung zugestellt. Hierbei führen die SSH auch diejenigen Pflegefachpersonen FH/HF auf, die aufgrund von Tätigkeiten in spezialisierten Bereichen nicht an der Praxisausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF teilhaben können.

Die Pflegeheime erstellen über den Branchenverband ARTISET eine kantonale Statistik, in welcher Kennzahlen zu den VZÄ in den Einrichtungen erfasst werden. Aktuell werden in der kantonalen Statistik die Personalstellen im Bereich Pflege untergliedert nach Tertiär-, Sekundär- und Assistenzpersonal. Zu den VZÄ zählen sämtliche Personen unabhängig von der ausgeübten Funktion in den betroffenen Einrichtungen. Bereiche wie Administration, in denen ebenfalls Personal mit Pflegeausbildung angestellt sein kann, werden jedoch gesondert ausgewiesen. Diese Personalstellen werden nicht in die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen miteinbezogen, da hier nicht von einem operativen Bezug zur praktischen Ausbildung ausgegangen werden kann. Nicht abgegrenzt wird in der bisherigen kantonalen Statistik der Anteil Tertiärpflegepersonal, welcher nicht zur Kategorie Pflegefachperson FH/HF gehört. Dies betrifft insbesondere Fachfrauen/Fachmänner Langzeitpflege mit eidgenössischem Fachausweis und Pflegefachpersonen Diplommniveau I (DN I). Die erbrachten Ausbildungsleistungen sind in der kantonalen Statistik ebenfalls nicht nach Berufsgruppe gegliedert. Neben Lernenden in der Pflege und Betreuung – d.h. FaGe, Fachfrauen/Fachmänner Betreuung (FaBe), Assistentin-

nen/Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS), ohne Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)¹⁶ – wird nur die Kategorie «restliches Lernpersonal» ausgewiesen. Auszubildende Pflegefachpersonen FH/HF hingegen sind in der aktuellen Praxis der Abrechnung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen der SSH zu entnehmen. Entsprechend fehlende Angaben müssen vor Start der Ausbildungsverpflichtung von den Einrichtungen abgefragt werden.

Im Spitex-Bereich bilden die über die BfS-SPITEX-Statistiken gemeldeten KLV-Stunden die Datengrundlage (Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a bis c KLV).

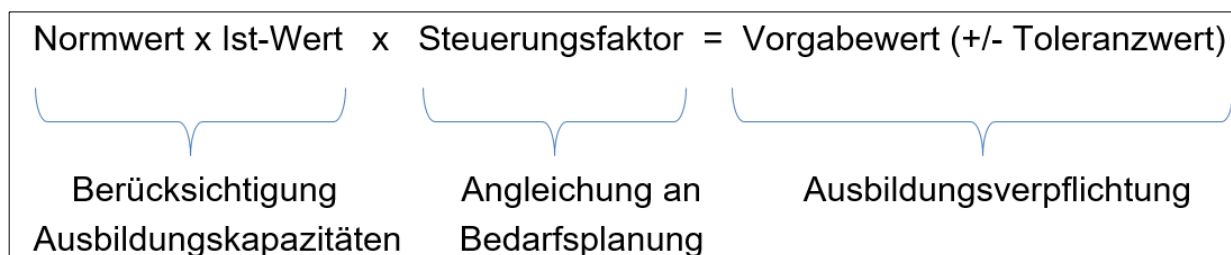
6. Referenzzeitraum

Da die Referenzstatistiken sich auf Kalenderjahre beziehen und ein separater Ausweis der VZÄ/KLV-Stunden der Einrichtungen zu einem anderen Zeitpunkt (z.B. Schuljahr) einen erheblichen Mehraufwand sowohl für die Einrichtungen als auch für die kantonale Verwaltung bedeuten würde, beziehen sich die Ausbildungsverpflichtungen analog der erhobenen Statistiken auf Kalenderjahre.

7. Systematik der Berechnung

Die Berechnungssystematik orientiert sich an Grundlagen, die sich in anderen Kantonen mit Ausbildungsverpflichtung über die letzten Jahre bewährt haben. Das Grundkonzept wurde im Kanton Bern 2011 ausgearbeitet und in Varianten von anderen Kantonen, z.B. dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich, eingeführt. Das Konzept des Kantons Schaffhausen sieht vor, dass pro Einrichtung ein individueller Soll-Wert (Vorgabewert) bestimmt wird, der die Anzahl zu leistende Ausbildungswochen für diese Einrichtung abbildet. Der Vorgabewert ergibt sich aus der Multiplikation der vorhandenen Ausbildungskapazitäten mit einem Steuerungsfaktor. Die Bewertung erfolgt anschliessend anhand eines Ist-/Soll-Vergleichs, d.h. eines Vergleichs des Vorgabewertes mit der tatsächlich berichteten Ausbildungsleistung der Einrichtungen.

Berechnung Vorgabewert



¹⁶ SR 412.101.

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten näher ausgeführt:

7.1 Vorgabewert

Der Vorgabewert beschreibt die Ausbildungsverpflichtung für Pflegefachpersonen in Anzahl Wochen. Er setzt sich zusammen aus der Multiplikation der Ausbildungskapazität (= Normwert x Ist-Wert) der Einrichtungen mit einem Steuerungsfaktor. Zusätzlich zum Vorgabewert wird ein Toleranzwert festgelegt, der bei der Unterschreitung der Ausbildungsleistung die Schwelle zur Fälligkeit einer Ersatzabgabe nach Art. 8 Abs. 1 EG FAP festlegt. Wird für einen Betrieb ein Vorgabewert von unter sechs Wochen ermittelt, ist davon auszugehen, dass eine fachlich sinnvolle Praxisbegleitung nicht möglich ist. In diesem Fall ist einer Einrichtung die Ausbildungskapazität abzusprechen.

7.2 Toleranzwert

Die Einführung einer Toleranz zur Erfüllung von Ausbildungsverpflichtungen trägt der Tatsache Rechnung, dass auf Seiten der Einrichtungen eine wochengenaue Ausbildung nur näherungsweise planbar ist und Faktoren wie Eintritts- und Austrittsdaten der Auszubildenden, Anforderungen des Lehrplans und der Gesamtbedarf im Kanton die eigene Handlungsfähigkeit limitieren. Ein Toleranzwert von 10% bedeutet zum Beispiel, dass eine Einrichtung keine Ausgleichszahlung nach Art. 8 EG FAP entrichten muss, wenn der Vorgabewert bis zu 10% unterschritten wird.

7.3 Ausbildungskapazitäten

Die Ausbildungskapazitäten berechnen sich aus der Multiplikation der Ist-Werte mit einem Normwert. Die Ausbildungskapazität bezieht sich auf die vorhandenen Ausbildungspotenziale der Einrichtungen, die im Status Quo (d.h. ohne zusätzliche Massnahmen) die Fähigkeit, auszubilden, nach oben begrenzt.

7.3.1 Ist-Wert

Der Ist-Wert stellt einen Berechnungsfaktor der Ausbildungskapazitäten dar. Die relevanten Berechnungsgrössen für die Ist-Werte sind die VZÄ (für Spitäler und Pflegeheime) und die abgerechneten KLV-Stunden (für Spitex-Organisationen; vgl. Kapitel 4). Bei der Berechnung der VZÄ wird das Personal angerechnet, welches prinzipiell die praktische Ausbildungsbegleitung über-

nehmen kann. Neben diplomierten Pflegefachpersonen FH/HF werden gleichgestellte Bildungsabschlüsse gemäss Art. 8 GesBAV herangezogen. Verfügt eine Person sowohl über eine Tertiärausbildung (z.B. Pflegefachperson FH/HF) als auch über einen Sekundärabschluss (z.B. FaGe), ist nur der höhere Bildungsabschluss zu zählen. Für Spitex-Organisationen hat sich in anderen Kantonen mit Ausbildungsverpflichtung die Anzahl KLV-Stunden geteilt durch 1'000 als Indikator bewährt. Im Regelfall wird der Ist-Wert des jeweilig vorangehenden Kalenderjahres herangezogen, wenn neue Vorgabewerte berechnet und an die Einrichtungen kommuniziert werden.

7.3.2 Normwert

Der Normwert ergänzt in Verbindung mit dem Ist-Wert die Bemessung der Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen. Er gibt Auskunft darüber, wie viele Ausbildungswochen pro Einheit des definierten Ist-Werts in einem Kalenderjahr geleistet werden können. Beispielsweise bedeutet ein Normwert von 7.0 in Verbindung mit der Einheit VZÄ bei den Listenspitälern, dass jedes Spital pro ein VZÄ in der entsprechenden Berufsgruppe jährlich sieben praktische Ausbildungswochen zu leisten hat. Im Falle der Ausweitung der Ausbildungsverpflichtung ist der Normwert für jede Berufsgruppe separat zu erfassen.

Beispiel: Der Normwert ist auf 7 Wochen festgelegt. Eine Einrichtung verfügt im entsprechenden Jahr über 5 VZÄ in der Berufsgruppe der Pflegefachpersonen FH/HF. Die Multiplikation des Normwertes mit dem Ist-Wert ergibt eine Ausbildungskapazität dieser Einrichtung von 35 Wochen pro Jahr.

Zur Normwertermittlung sollen in der Regel nicht theoretische Berechnungen, sondern direkte Praxiserfahrungen im Kanton als Grundlage dienen. Der Normwert wird anhand der Daten aller Einrichtungen eines Versorgungsbereichs berechnet, die in den betrachteten Jahren ausgebildet haben. Damit wird vermieden, dass die Berechnung der Ausbildungskapazität durch solche Einrichtungen verzerrt wird, die sich bislang nicht an der Ausbildung beteiligt haben. Es werden Normwerte gesondert festgelegt für Listenspitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen. Innerhalb eines Versorgungsbereichs gilt für alle Einrichtungen der gleiche Normwert.

Der Normwert wird ermittelt, indem die bestehenden Ausbildungsleistungen aller ausbildenden Einrichtungen eines Versorgungsbereichs ins Verhältnis zu den definierten Ist-Werten gesetzt werden:

Listenspitäler, Pflegeheime:

$$\frac{\text{Durchschnittliche Ausbildungsleistung aller Einrichtungen in Wochen}}{\text{Durchschnittliche Anzahl VZÄ aller Einrichtungen}}$$

Spitex-Organisationen:

$$\frac{\text{Durchschnittliche Ausbildungsleistung aller Institutionen in Wochen}}{\text{Durchschnittliche Anzahl KLV-Std. aller Einrichtungen geteilt durch 1'000}}$$

Bei der Berechnung der Durchschnittswerte wird auf die Daten der drei Jahre zurückgegriffen, die der Festlegung des Vorgabewerts vorausgehen. Der Normwert wird jährlich aktualisiert, damit er in Verbindung mit dem Ist-Wert die tatsächliche Ausbildungskapazität der Einrichtungen abbildet.

Für die Bestimmung der Normwerte für den Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens der Ausbildungsverpflichtung (voraussichtlich im Jahr 2025) bieten die vorhandenen Daten nur begrenzt Aufschluss über die Ausbildungskapazitäten. Erstens wurden diese nicht mit der geforderten Systematik erhoben, sodass Rückschlüsse auf Basis des Zahlenmaterials Unsicherheiten beinhalten. Zweitens hat sich im Kanton jüngst nur eine geringe Anzahl von Einrichtungen an der Ausbildung von Pflegefachpersonen beteiligt. Eine Projektion der Ausbildungskapazitäten einiger weniger Einrichtungen auf die Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen im Gesamtkanton dürfte daher falsche Rückschlüsse hervorbringen und nicht die tatsächliche Ausbildungskapazität abbilden. Drittens zeigen Simulationsrechnungen mit den vorhandenen Daten, dass sich die resultierenden Normwerte deutlich von denen in Kantonen unterscheiden, die mit ähnlichem Modell arbeiten. Beispielsweise ergeben die Durchschnittswerte der Jahre 2021 und 2022 (mit den beschriebenen Unsicherheiten der Datenlage) Normwerte von 6 Wochen pro VZÄ für die Spitäler, rund 3 Wochen pro VZÄ für die Heime und 1 Woche pro 1'000 KLV-Std. für die Spitex-Organisationen. Zum Vergleich (vorbehaltlich kantonal leicht unterschiedlicher Ausgestaltungen des Modells): In den Kantonen Aargau, Zürich, St. Gallen, Bern, Glarus und Graubünden liegen die Normwerte zwischen 11.9 und 15.3 Wochen für die Spitäler. Bei den Heimen melden die Kantone Bern (8.5 Wochen), Aargau (11.5) und St. Gallen (11.8) ebenfalls deutlich höhere Kapazitäten pro VZÄ. Im Spitexbereich liegen Normwerte z.B. aus Aargau und Bern bei jeweils 5.9 Wochen und in St. Gallen bei 3.2 Wochen. Somit ist davon auszugehen, dass die ausbildenden Einrichtungen in Schaffhausen in der Vergangenheit nicht am Limit branchenüblicher Möglichkeiten ausgebildet haben und höhere Normwerte zumutbar sind. Entsprechend werden die erstmaligen Normwerte politisch festgelegt.

7.4 Steuerungsfaktor

Um dem kantonalen Nachwuchsbedarf gerecht zu werden, müssen die Einrichtungen zusätzliche Kapazitäten aufbauen. Der Steuerungsfaktor beschreibt das Regulierungselement, mit dem die schrittweise Angleichung von Ausbildungskapazitäten an den kantonalen Nachwuchsbedarf erfolgt. Ein Steuerungsfaktor von 1.0 bedeutet, dass gemäss der vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgebildet werden muss. Dieser Wert ist in der Verordnung zum EG FAP als Standard festgelegt. Ein Steuerungsfaktor >1.0 bedeutet, dass die Einrichtungen oberhalb des Status Quo ausbilden und zusätzliche Kapazitäten aufbauen müssen. Ein Steuerungsfaktor von >1.0 ist notwendig, um von der aktuellen Unterversorgung des kantonalen Nachwuchsbedarfs auf die Erfüllung des kantonalen Nachwuchsbedarfs gemäss Obsan-Studie hinzuarbeiten.

7.5 Erfüllungsgrad

Damit der Steuerungsfaktor mit dem notwendigen Mass angesetzt werden kann, wird dieser mithilfe eines Erfüllungsgrads ermittelt. Der Erfüllungsgrad bezieht sich auf den kantonalen Nachwuchsbedarf. Er beschreibt, zu wie viel Prozent das ermittelte Ausbildungsziel von 3'400 Wochen in einem Kalenderjahr erbracht werden soll. Dieser Wert wird vorgängig in der Verordnung zum EG FAP bzw. via Regierungsratsbeschluss bestimmt unter der Annahme, dass die Einrichtungen nicht von Beginn der Ausbildungsinitiative an in der Lage sein werden, das kantonale Ausbildungsziel vollständig zu erfüllen. Die im Jahr 2022 erbrachte Ausbildungsleistung in der Höhe von 1'546 Wochen entspräche beispielsweise einem Erfüllungsgrad von rund 45% ($1'546/3'400$ Wochen). Sollen in einem Jahr zum Beispiel 60% erreicht werden, würde dies einer kantonalen Ausbildungsleistung von 2'040 Wochen ($3'400 \text{ Wochen} \times 0,6$) entsprechen. Damit kann das Gesamtsohl des Kantons sukzessive angehoben werden.

Der Steuerungsfaktor kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der vorhandenen Ausbildungskapazitäten (Normwert $\times$ Ist-Wert) aller verpflichteten Einrichtungen ein festgelegter Erfüllungsgrad nicht eigenständig erreicht wird.

Beispiel 1) Der Erfüllungsgrad wird in einem Jahr via Verordnung festgelegt auf 60% (= 2'040 Wochen). Die Multiplikation *Normwert $\times$ Ist-Wert* aller Einrichtungen ergibt, dass mit den vorhandenen Kapazitäten ein Vorgabewert von 2'100 Wochen erreicht wird. In diesem Fall kommt der Steuerungsfaktor nicht zur Anwendung (er beträgt 1), da der Vorgabewert höher liegt als das Jahresziel und es keiner Korrektur bedarf.

Beispiel 2) Der Erfüllungsgrad wird in einem Jahr festgelegt auf 60% (= 2'040 Wochen). Die Multiplikation *Normwert x Ist-Wert* aller Einrichtungen ergibt, dass mit den vorhandenen Kapazitäten ein Vorgabewert von 1'800 Wochen erreicht wird. Damit würde der Erfüllungsgrad verfehlt und der Steuerungsfaktor kommt zur Anwendung. Der Steuerungsfaktor multipliziert das Produkt mit dem notwendigen Faktor, um den Vorgabewert auf 2'040 Wochen zu korrigieren. In diesem Fall beträgt der Steuerungsfaktor 1,133 (2'400 Wochen/1'800 Wochen). Dieser Wert wird mit dem Einzelwert jeder Einrichtung multipliziert. Hat eine Einrichtung z.B. ohne Anwendung des Steuerungsfaktors einen Vorgabewert von 30 Wochen, ergibt sich für die Einrichtung bei Anwendung des Steuerungsfaktors ein neuer Vorgabewert von 34 Wochen (30 Wochen x 1,133) für das entsprechende Jahr.

Steigern die Einrichtungen über den gesamten Kanton verteilt ihre Ausbildungskapazitäten (bzw. Normwerte) aufgrund höherer Ausbildungsleistungen in Vorjahren, steigt die Ausbildungskapazität auf «natürlichem» Weg und der Steuerungsfaktor kommt nicht zur Anwendung. Sollten die Einrichtungen jedoch stets auf Basis des Status quo ihre Ausbildungsverpflichtung erbringen und keine zusätzlichen Kapazitäten aufbauen, sichert die Festlegung von Erfüllungsgraden eine schrittweise Angleichung an den kantonalen Zielwert von 3'400 Wochen pro Jahr.

8. Erfüllung durch andere Einrichtungen

Die Ausbildungsverpflichtungen werden stets pro Einrichtung festgelegt, und zwar auch dann, wenn sie ihre Ausbildungsleistungen im Verbund erbringen. Mit anderen Worten kann die einzelne Einrichtung ihre Ausbildungsverpflichtung nicht an einen eventuellen Verbund abtreten, sondern bleibt selbst für deren Erfüllung verantwortlich. Es ist den Einrichtungen jedoch freigestellt, ob sie die Ausbildungsverpflichtungen selbst oder durch andere im Kanton Schaffhausen gelegene Einrichtungen erbringen (Art. 3 Abs. 4 EG FAP). Der Kanton macht keine Vorgaben zur gegenseitigen Abgeltung. Im Zuge der jährlichen Berichterstattung an das Gesundheitsamt melden die Einrichtungen, wie viele Leistungen sie selbst erbracht haben, welche Leistungen sie für andere Einrichtungen erbracht haben und welche Leistungen sie eingekauft haben. Die jeweiligen Angaben werden vom Gesundheitsamt plausibilisiert, um allfällige Doppelabrechnungen zu vermeiden. Im Regelfall werden die Ausbildungswochen derjenigen Einrichtung zugeordnet, die den Ausbildungsvertrag mit der/dem Studierenden hat und die die Lohnkosten trägt. Dieser Einrichtung werden auch die Pauschalbeiträge an die ungedeckten Kosten nach Art. 6 EG FAP vergütet. Die Einrichtungen können abweichende Vereinbarungen mit den Einrichtungen treffen, die für sie die Ausbildungsleistung erbringen.

9. Ersatzabgabe

Erfüllt eine Einrichtung ihre Ausbildungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig, hat diese eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe beträgt gemäss Art. 8 Abs. 2 EG FAP 300% der ungedeckten Kosten der Ausbildung. Die Höhe der ungedeckten Kosten orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), welche pro studierende Pflegefachperson FH/HF einen wöchentlichen Betrag von CHF 300.-- empfiehlt. Somit beträgt die Ersatzabgabe im Bereich Pflegefachpersonen FH/HF CHF 900.-- pro unerfüllter Woche. Mit der Höhe der Ersatzgabe wird angeregt, dass die Einrichtungen im Sinne der Ausbildungsoffensive eigene Kapazitäten aufbauen, anstatt sich über Ersatzabgaben von der Ausbildungsverpflichtung zu befreien.

In gewissen Fällen kann gemäss Art. 8 Abs. 3 EG FAP auf Gesuch hin auf die Ersatzabgabe verzichtet werden oder die Ersatzabgabe reduziert werden. Als begründete Fälle gelten insbesondere:

- Die auszubildende Person kündigt den Ausbildungsvertrag kurz vor Beginn der Ausbildung und es kann kein Ersatz gefunden werden.
- Die auszubildende Person bricht die Ausbildung ab.
- Die auszubildende Person besteht die erforderlichen Prüfungen nicht.
- Erhebliche Rekrutierungsbemühungen bleiben erfolglos.

Der Ertrag aus den Ersatzabgaben kann im Sinne eines Bonussystems an diejenigen Einrichtungen ausgeschüttet werden, die ihre Ausbildungsverpflichtung übererfüllen und ihre Übererfüllung nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 3 EG FAP auf Folgejahre übertragen. Voraussetzung ist, dass die Summe der Ersatzabgaben im entsprechenden Jahr mindestens die Summe der eingereichten Gesuche auf Bonuszahlungen erreicht. Andernfalls können Überschüsse nur anteilmässig an die übererfüllenden Einrichtungen entrichtet werden. Die Höhe der Bonuszahlungen wird gedeckelt, damit keine unverhältnismässig hohen Beträge ausbezahlt werden, wenn nur eine besonders kleine Anzahl Einrichtungen ihre Vorgaben übererfüllt. Nicht umverteilte Mittel werden auf Folgejahre vorgetragen.

10. Anrechenbarkeit auf Folgejahre

Einrichtungen, deren Ausbildungsverpflichtung unter den Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans (Anzahl Praxiswochen) liegt und die daher für einen längeren als den vorgeschriebenen Zeitraum ausbilden, soll es gemäss Art. 3 Abs. 3 EG FAP möglich sein, sich die Übererfüllung

lung für Folgejahre anrechnen zu lassen. Damit soll ermöglicht werden, dass kleine Einrichtungen ihre Ausbildungsleistungen nicht anderen Einrichtungen abkaufen müssen oder mittels Ersatzabgabe sanktioniert werden. Um die Übererfüllung anzuerkennen, kann die Anzahl geleisteter Wochen, die über der Ausbildungsverpflichtung der entsprechenden Einrichtung liegt, von der Ausbildungsverpflichtung in Folgejahren abgezogen werden.

11. Ausweitung auf andere Berufsgruppen

Die Ausbildungsinitiative adressiert die Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF, bei denen gemäss Obsan-Berechnungen ein erheblicher Nachwuchsbedarf besteht. Bei alleinigem Fokus auf die Ausbildungsverpflichtung für diese Berufsgruppe besteht das Risiko, dass Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Vorgabewerte Ressourcen nicht aufbauen, sondern ihre Ausbildungstätigkeit verlagern.

Wichtigster «Zubringerberuf» für die Ausbildung von Pflegefachpersonen ist die Berufsgruppe der FaGe. Es ist sicherzustellen, dass auch hier ausreichend Nachwuchs verfügbar ist, um erstens den Bedarf an FaGe im Markt zu sichern und um, zweitens, ausreichend FaGe in eine Weiterbildung zur Pflegefachperson zu bringen. Der aktuelle Vergleich auf Basis der Obsan-Prognose und der Ausbildungszahlen im Kanton Schaffhausen zeigt, dass aktuell ausreichend Personal auf Stufe FaGe ausgebildet wird und eine leichte Verschiebung von Ausbildungsprioritäten den Nachwuchsbedarf an FaGe nicht gefährden sollte.

Daher, und um die Einrichtungen nicht zusätzlich zu belasten, wird zu Beginn der Ausbildungsinitiative auf eine Ausweitung der Ausbildungsverpflichtung auf diese Berufsgruppe verzichtet. Jedoch ist die Entwicklung zu beobachten. Sollten sich die Ausbildungsleistungen im FaGe-Bereich erheblich verringern, wird zur Sicherung des Nachwuchses auch in dieser Berufsgruppe eine analoge Verpflichtung einzuführen sein.

12. Anrechenbarkeit anderer Ausbildungsleistungen

Die Ausbildungsverpflichtung ist pro Berufsgruppe vorgesehen. Eine Querverrechnung zwischen einzelnen Berufsgruppen und -abschlüssen bei der Anerkennung von Ausbildungsleistungen ist nicht vorgesehen. Somit können zum Beispiel Ausbildungsleistungen in Weiterbildungsbereichen nicht mit Ausbildungsverpflichtungen im Bereich Pflege FH/HF verrechnet werden. Hierfür ausschlaggebend ist erstens, dass sich die Intensität der fachlichen Begleitung im Praxisalltag unterscheidet und der Grundsatz der vergleichbaren Lastenverteilung unter den Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden soll. Zweitens sind die Kosten/Nutzen-Relationen in

Bezug auf produktive (abrechenbare) Leistungen unterschiedlich. Wird zum Beispiel bei der Ausbildung von Lernenden im Bildungsgang FaGe von einem Nettonutzen der Einrichtungen ausgegangen, sind im Bereich der Tertiärausbildung zur Pflegefachperson FH/HF mit ungedeckten Kosten zu rechnen. Drittens soll die Steuerungswirkung in Richtung der Deckung der Bedarfsziele gewährleistet sein. Diese ist differenziert nach den einzelnen Berufsgruppen/Bildungsabschlüssen. Viertens sind die bundesrechtlichen Vorgaben aus Art. 36a Abs. 3 sowie Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG zu berücksichtigen. Jedoch können Einrichtungen, die sonstige Berufsgruppen auf der gleichen Bildungsstufe ausbilden (z.B. Nachdiplomstudiengänge), die entsprechende Ausbildungsleistung bei der Kapazitätenberechnung geltend machen, indem das entsprechend absorbierte Personal nicht in die Berechnung der VZÄ einfließt.

Einen Sonderfall stellen Einrichtungen dar, die ein besonderes fachliches Interesse an der Ausbildung von Pflegefachpersonen im Kanton haben dürften, aufgrund zu kleiner Ausbildungskapazitäten aber nicht für die Beteiligung an der Ausbildung von Pflegefachpersonen infrage kommen; z.B. deshalb, weil die Anzahl zu erbringender Wochen so gering ist, dass es aus fachlicher Sicht (Qualität der Ausbildung für die Studierenden) nicht angemessen ist, diese einzubinden (z.B. Kapazität <6 Wochen). In diesem Fall kann der Regierungsrat die Erbringung von Ersatzmassnahmen anbieten.

Glossar

AGS	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales
AVP	Ausbildungsverbund Pflege
BBV	Verordnung über die Berufsbildung
BfS	Bundesamt für Statistik
DN I	Diplomniveau I
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EG FAP	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
FaBe	Fachfrau/Fachmann Betreuung
FaGe	Fachfrau/Fachmann Gesundheit
FA	Eidgenössischer Fachausweis
FAP	Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
FH	Fachhochschule
GDK	Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

GesBAV	Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG
HF	Höhere Fachschule
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LTT	Lernbereich Training und Transfer
Obsan	Schweizerisches Gesundheitsobservatorium
OdAG	Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
SOMED	Sozialmedizinische Institution
Spitex	Spitalexterne Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause
SSH	Spitäler Schaffhausen
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
VEG FAP	Verordnung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
VZÄ	Vollzeitäquivalent